



An den Grossen Rat

13.5129.02

JSD/P135129
Basel, 26. Juni 2013

Regierungsratsbeschluss vom 25. Juni 2013

Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend „Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend Diskriminierung von Sozialhilfeempfängern - wie kann es verbessert werden?“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Eric Weber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Ist ein Einwohner im Kanton Basel von der Sozialhilfe abhängig, so hat er meistens kaum eigene Einnahmen. Nehmen wir folgendes Beispiel:

Ein Schweizer hat 25 Jahre gearbeitet. Er hat seinen Arbeitsplatz verloren, weil ein Italiener billiger arbeitet, als der Schweizer. Der Schweizer ist nun 57 Jahre und findet keine Arbeit mehr. Er bezieht Sozialhilfe. In Thailand lernt er aber eine nette Frau kennen. Diese Reise machte er mit seinen Ersparnissen. Er möchte nun diese Thailänderin in die Schweiz einladen. Er möchte dieser Frau, 37 Jahre jung, seine Stadt und seine Heimat zeigen. Auch ein Abstecher nach Paris ist geplant. In die Stadt der Liebe. Der Schweizer scheint wieder glücklich zu werden, nachdem seine erste Ehe auseinander ging, weil seine Frau ihn betrogen hat. Nun hat er das neue Glück vor der Haustüre und er kann sich auf seine kleine Thailänderin auch verlassen. Diese steht zu ihm, auch mit wenig Geld. Denn es ist keine Russin, die nur aufs Geld schießt.

Der Schweizer, 57 Jahre jung, will nun seine Thailänderin einladen. Er hatte mit ihr tollen Sex in Thailand. Ohne Kondom, da beide ein Kind wünschen. Die Behörden in Basel-Stadt sagen aber, dass er keine Visums-Einladung machen kann, da er Sozialhilfe bezieht. Der Schweizer, der dem Schreibenden dieser Zeilen bekannt ist, trägt sich nun mit Selbstmord-Gedanken. Er weiss nicht mehr weiter. Er sieht sein Menschenrecht verletzt. In diesem Zusammenhang folgende Fragen an die Regierung:

1. Warum kann ein Schweizer, der in Basel wohnt und der Sozialhilfe bezieht, keine Visums-Einladung machen? Warum werden Bürger, die Sozialhilfe bekommen, nicht mit dem Recht ausgestattet, auch eine Einladung (Visum) zu machen?
2. Nehmen wir einmal an, es trifft so zu, dass ein Sozialhilfeempfänger keine Visums-Einladung machen kann. Wie hoch müsste er ein Vermögen haben (z.B. 10'000 Franken?), damit er seine Thai oder seine Russin zu sich nach Basel einladen kann?
3. Wer aufmerksam durch Basel geht, der kann ständig sehen, dass ältere Frauen mit einem jungen Schwarzen durch Basel laufen. Hier ist es umgedreht: Einsame Schweizerin sucht sich Mann im Ausland, da man im Inland nicht mehr fründig wird. Was kann bitte konkret gemacht werden, wenn ein Schweizer Mann oder eine Schweizer Frau nicht viel Geld haben, aber trotzdem seinen Partner in die Schweiz holen wollen?
4. In der modernen Welt nennt sich das moderne Leben Patch-Work. Es wird nicht mehr so schnell geheiratet. Man will „frei“ sein und sich nicht gleich die nächste teure Scheidung einhandeln. Wie würde das ganze aussehen, würde unser Schweizer Mann (57) sagen, er möchte seine Thai-Freundin (37) heiraten. Würde er dann ein Visum erhalten?
5. Wie ist es grundlegend geregelt, mit Visum für Ausländer und Ausländerinnen? Wenn der Schweizer kein Visum stellen kann für seine Thai, kann er dann einen befreundeten ehemaligen Berufskollegen bitten, für ihn die Thai einzuladen? So würde er legal das ganze Verbots-Szenario von

Basel-Stadt umgehen?

6. Was kann konkret getan werden für Partner-Zusammenführung? Seit über 50 Jahren wird ja auch viel getan, dass die Gastarbeiter und Ausländer ihre Gross-Clans nach Basel holen können. Was wird aber für den einsamen Schweizer und die einsame Schweizerin gemacht, die hier in Basel keinen Partner mehr finden? Wird das eigene Volk nicht unterstützt?

Eric Weber“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schweiz ist seit dem 12. Dezember 2008 ein assoziiertes Mitglied des Schengen-Abkommens und somit Teil des Schengenraums. Für die Einreise und einen nicht bewilligungspflichtigen Aufenthalt von bis zu drei Monaten gelten daher die Bestimmungen des Schengen-Abkommens. Für visumpflichtige Personen stellt die Schweiz für einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten Schengen-Visa aus, welche in der Regel für den ganzen Schengenraum gültig sind.

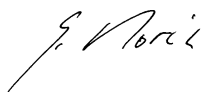
Ausländerinnen und Ausländer, die in die Schweiz einreisen wollen, müssen nach Art. 5 Abs. 1 lit. b. des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG; SR 142.20) die für den Aufenthalt notwendigen finanziellen Mittel besitzen. Die finanziellen Mittel gelten gemäss Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung (VEV; SR 142.204) insbesondere als ausreichend, wenn sichergestellt ist, dass während des Aufenthalts in der Schweiz keine Sozialhilfeleistungen bezogen werden.

Für die Visumserteilung ist das Bundesamt für Migration (BFM) zuständig (Art. 27 VEV). Zum Nachweis der ausreichenden finanziellen Sicherheit, kann von einer Ausländerin oder einem Ausländer die Verpflichtungserklärung einer zahlungsfähigen natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz verlangt werden. Ist die natürliche Person verheiratet, so ist die schriftliche Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten erforderlich. Die gleiche Regelung gilt bei eingetragenen Partnerschaften (Art. 7 Abs. 1 VEV). Die Verpflichtungserklärung wird durch die zuständige kantonale oder kommunale Behörde kontrolliert (Art. 9 VEV). Eine Person, die von der Sozialhilfe lebt, kann keine finanzielle Garantie für eine andere Person übernehmen.

Abgesehen von einer Verpflichtungserklärung kann der Nachweis ausreichender finanzieller Mittel mit Bargeld oder Bankguthaben, einer Reisekrankenversicherung (Art. 10 VEV) sowie gegebenenfalls mit einer Bankgarantie einer schweizerischen Bank oder vergleichbaren Sicherheiten erbracht werden (Art. 11 VEV).

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und das BFM können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Einzelfall aus humanitären Gründen oder zur Wahrung nationaler oder internationaler Verpflichtungen die Einreise für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten bewilligen, ohne dass die Einreisevoraussetzungen erfüllt sind (Art. 4 VEV).

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin